



**Stadtrat**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch  
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

An die  
Parteipräsidenten  
der Stadt Wil

---

Wil, 21. April 2008 mg

### **Kommunale Wahlen 2008; Wahlplakatierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2007 wurden die Parteipräsidenten über die Plakatierung in der Stadt Wil informiert. Mit Verfügung vom 4. September 2007 wurde die Bewilligung für die National- und Ständeratswahlen und mit Verfügung vom 30. Januar 2008 für die Kantons- und Regierungsratswahlen erteilt.

Am 28. September 2008 finden die Erneuerungswahlen von Stadtparlament, Stadtrat, Stadtpräsidium, Schulrat und Vermittler/in statt. Wie bereits in den Jahren 2000 und 2004 werden wiederum Plakatständer zur Verfügung gestellt.

Für das Anbringen von Wahlplakaten erteilt der Stadtrat folgende Rahmenbewilligung:

#### **Kommunale Wahlen 2008**

Gegenstand	Wahlplakate für die Wahlen Stadtparlament, Stadtrat, Stadtpräsidium, Schulrat und allenfalls Vermittleramt vom 28. September 2008
Dauer	Montag, 1. September 2008, bis Sonntag, 28. September 2008
Gegenstand	Wahlplakate für allfälligen 2. Wahlgang von Stadtrat, Stadtpräsidium, Schulrat und Vermittleramt vom 2. November 2008
Dauer	Montag, 29. September 2008, bis Sonntag, 2. November 2008
Standorte	An allen Gemeindestrassen und –wegen auf dem Gebiet der Stadt Wil

#### **Erwägungen**

Gemäss Art. 99 Abs. 1 Signalisationsverordnung sind Strassenreklamen ausserhalb zugelassener Anschlagstellen bewilligungspflichtig. Als Strassenreklamen gelten alle Einrichtungen und Ankündigungen, die der Werbung auf irgendeine Art dienen und die der Fahrzeugführer von der Strasse her wahrnehmen kann. Diese Regelung gilt auch für das Aufstellen von befristeten Reklamen wie Wahlwerbung.



Seite 2

Gemäss Art. 32 Abs. 1 Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz bewilligt die Kantonspolizei Strassenreklamen im Bereich von Staatsstrassen und der Stadtrat bei den übrigen Strassen und Wegen. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach Baugesetz. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (VKoG). Die Reklamebewilligung des Stadtrates beinhaltet ebenfalls die baupolizeiliche Bewilligung.

Die Beurteilung der Reklamen erfolgt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.

### Entscheid

Den Parteien und Gruppierungen wird die Rahmenbewilligung erteilt, Wahlplakate auf **privatem Grund an allen Gemeindestrassen und –wegen auf dem Gebiet der Stadt Wil** unter folgenden Bedingungen anzubringen:

1. Die Bewilligung ist nur gültig, sofern sich der/die Grundeigentümer/in mit den Reklamestandorten einverstanden erklärt hat.
2. Bei Grundstücken an den Staatsstrassen muss zwingend die Bewilligung für befristete Strassenreklamen der Verkehrspolizei St. Gallen vorliegen. Voraussichtlich werden die Kantonalparteien bei der Verkehrspolizei um diese Bewilligung ersuchen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich direkt bei Ihrer Kantonalpartei. Ansonsten müsste von den Ortsparteien um diese Bewilligung bei der Verkehrspolizei ersucht werden.
3. Die befristeten Reklametafeln dürfen erst am 1. September 2008 und wenn erforderlich am 29. September 2008 aufgestellt werden und sind nach dem jeweiligen Abstimmungssonntag (28. September 2008 bzw. 2. November 2008) innerhalb von zwei Tagen zu entfernen. Danach erfolgt die kostenpflichtige Entfernung durch die Mitarbeitenden des Werkhofes der Stadt Wil.
4. Die Werbung darf nicht blenden, reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren.
5. Untersagt sind insbesondere Wahlplakate, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Im Bereich von Kuppen, Bahnübergängen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen, Tunnels, Engpässen, Brücken, Unterführungen, an Pfosten von Signalen und an Signalen selbst sowie an Kandelabern sind Wahlplakate nicht erlaubt. Unzulässig sind zudem Wahlplakate, welche näher als 5 m vor Querfahrbahnen sowie 10 m vor Signalen und Fussgängerstreifen aufgestellt sind.
6. Der Abstand der befristeten Strassenreklamen zur Eigentumsgrenze der Gemeinde- oder Staatsstrassen hat mindestens 1.50 Meter zu betragen.
7. Die Reklametafeln sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu befestigen.
8. Das Format der Plakate darf ohne spezielle Bewilligung maximal 90 x 128 cm (F4 / Weltformat) betragen.



Seite 3

9. Die Behörden lehnen jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche ab, die mit diesen Wahlplakaten in irgendeinem Zusammenhang stehen.
10. Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft. Dieser lautet: *Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.*
11. Die Stadtpolizei wird angewiesen, die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu kontrollieren und Plakate an unzulässigen Orten zu entfernen.
12. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

#### **Rechtsmittel**

Gegen diese Bewilligung kann gemäss Art. 40 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege innert 14 Tagen beim Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Darstellung des Sachverhaltes, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüssen

#### **Stadt Wil**

Dr. iur. Bruno Gähwiler  
Stadtpräsident

Armin Blöchliger  
Stadtschreiber

Kopie

Kantonspolizei St. Gallen, Verkehrspolizei, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen  
Stadtpolizei Wil, Lerchenfeldstrasse 12, Wil  
Tiefbauamt der Stadt Wil, Werkhof, Speerstrasse 12, Wil  
Dienststelle Gewerbe und Markt, Rathaus  
Martin Aurich, Bausekretär, Rathaus  
Oliver Gehrler, Liegenschaftenverwalter, Rathaus